

02/2023

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die ordentliche öffentliche Sitzung des

**GEMEINDERATES**

am Dienstag, **28. März 2023**, 19:00 Uhr

im Rathaus, Ortsparlament

**SPÖ-Gemeinderatsfraktion:**

Bürgermeisterin	Vera Pramberger als Vorsitzende
1. Vizebürgermeister	Mag. Stipo Luketina
Stadtrat	Dr. Markus Ringhofer
Fraktionsobfrau	Petra Kapeller
Gemeinderätin	<del>Birgit Wöckl</del>
Gemeinderat	Daniel Radner
Gemeinderätin	Ivana Suban-Coric
Gemeinderat	<del>Dietmar Gruber</del>

**ÖVP-Gemeinderatsfraktion:**

2. Vizebürgermeister	Alexander Hauser
Stadtrat	Michael Feldmann
Fraktionsobmann	Mag. Wolfgang Dilly, LL. M.
Gemeinderätin	Marlene Eckerstorfer, MA
Gemeinderat	Karl Öllinger-Luwy
Gemeinderat	Mario Winkler
Gemeinderätin	Cornelia Pöttinger
Gemeinderätin	Elisabeth Goppold

**GRÜNE-Gemeinderatsfraktion:**

Stadträtin	Mag. <sup>a</sup> Judith Oberdammer
Fraktionsobmann	Valentin Walch
Gemeinderätin	Kathrin Quell, MA
Gemeinderat	Lukas Oberdammer
Gemeinderat	Thomas Scharl

**FPÖ-Gemeinderatsfraktion:**

Stadtrat	Mag. Christoph Colak
Fraktionsobmann	André Schachner
Gemeinderat	Walter Leitner
Gemeinderätin	Doris Kobler

**Entschuldigt:** Siehe oben, nicht anwesende Personen durchgestrichen

**Ersätze:**

Gemeinderat-Ersatz:	Friedrich Weiermayer (SPÖ)
Gemeinderat-Ersatz:	Alois Mühlberger (SPÖ)
Gemeinderat-Ersatz:	Stefan Kerbl (ÖVP)

**Vom Stadtamt:** Amtsleiterin Mag.<sup>a</sup> Astrid Ruess-Prager

**Beigezogen zu TOP 1.** Fa. Eitler und Partner DI Alexander Richter

**Beigezogen zu TOP 5.** FFW Kirchdorf Kommandant HBI Philipp Schwarz  
FFW Kirchdorf Kom.-Stv. OBI Harald Rachlinger

## SITZUNGSVERLAUF:

Die Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

Sie stellt fest, dass

- 1) die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde;
- 2) die Verständigung an alle Mitglieder des Gemeinderats per Bereitstellung auf der Intranetseite der Stadtgemeinde zeitgerecht - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - erfolgt ist und gleichzeitig an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde. Die Termine sind aufgrund des jährlichen Sitzungsplans nachweislich zur Kenntnis gebracht worden;
- 3) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- 4) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 16. Februar 2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Stadtamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während dieser Sitzung noch zur Einsicht aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

## TAGESORDNUNG:

1. **Abschluss von Verträgen:**
  - 1.1. **Stadtgemeinde Kirchdorf/Gemeinde Oberschlierbach:** *Beigezogen: Fa. Eitler DI Alexander Richter*
    - 1.1.1. **Abschluss eines Vertrags für die Wasserlieferung**
    - 1.1.2. **Abschluss eines Vertrags für die Abwassereinleitung**
  - 1.2. **Stadtgemeinde Kirchdorf/Fahrradmuseum Retz: Abschluss eines Leihvertrags**
  - 1.3. **Verkauf von öffentlichem Gut: Ansuchen der Familie Bagiran um Ankauf von ca. 9 m<sup>2</sup> von öffentlichem Gut**  
*Beratungen und Beschlussfassungen*
2. **KBBE: Festlegung einer Einsatzstelle für das Freiwillige Soziale Jahr bzw. für den Zivildienst**  
*Beratung und Beschlussfassung*
3. **Röm.-kath. Pfarre Kirchdorf/Krems:**
  - 3.1. **Ansuchen um Änderung der Flächenwidmung in „Sonderwidmung Krankenanstalt“ - Grst. 45/2, 114/4, .583 (EZ 637) sowie Grst. 114/2 (EZ 58)**
  - 3.2. **Ansuchen um Aufhebung der Neuplanungsgebiet-Verordnung auf Grundstücken 114/2, 114/4 und .583**  
*Beratungen und Beschlussfassungen*
4. **Richtlinien für Härteausgleichsgemeinden: Beiträge zur Schaffung der Infrastruktur bei Neuwidmungen von Bauland**  
*Beratung und Beschlussfassung*
5. **Feuerwehr Kirchdorf/Gefahren-Einsatz-Plan:** *Beigezogen: Vertreter der FF Kirchdorf*
  - 5.1. **Anpassung des Gefahrenereinsatzplans**
  - 5.2. **Anpassung des Grundsatzbeschlusses wegen Fahrzeugtypenänderung**  
*Beratungen und Beschlussfassungen*
6. **Freibad:**
  - 6.1. **Festlegung der Tarifordnung für das Jahr 2023**
  - 6.2. **Festlegung von Allgemeinen Vertragsbedingungen**  
*Beratungen und Beschlussfassungen*
7. **Stadtpark: Errichtung eines Bewegungsparks**  
*Beratung und Beschlussfassung*
8. **Krabbelstube Hellervilla/Zu- und Umbau:**
  - 8.1. **Adaptierung des Finanzierungsplans**
  - 8.2. **Adaptierung der bestehenden Übertragungsverordnung vom Gemeinderat an den Stadtrat vom 10.12.2020**  
*Beratungen und Beschlussfassung*
9. **Lustbarkeitsabgabeverordnung: Hinzufügen eines Ausnahmetatbestands**  
*Beratung und Beschlussfassung*
10. **Energielieferungsverträge:**

- 10.1. **Festlegung der weiteren Vorgangsweise hinsichtlich der Spottyverträge (STR vom 01.02.2022)**
- 10.2. **Verbleibende restl. 29 Zählpunkte: Neuabschluss von Verträgen**  
*Beratungen und Beschlussfassungen*
11. **Personalvertretung:**
  - 11.1. **Festlegung hinsichtlich des Zuschusses für Arbeitsschuhe**
  - 11.2. **Personalvertretung: Petition zum Schutz der Bediensteten bei Foto- und Filmaufnahmen**  
*Beratung und Beschlussfassung bzw. Kenntnisnahme*
- ~~12. **Bauvorhaben KDZ: Abgabe einer Stellungnahme zur Aufsichtsbeschwerde gem. § 102 Oö. GemO 1990 von Frau Andrea Obernberger und Herrn DI Dr. Ingwald Obernberger gegen Mitglieder des Gemeinderates und den Bürgermeister a. D. der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems**~~  
~~*Beratung und Beschlussfassung*~~
13. **Bericht aus dem Prüfungsausschuss**  
*Kenntnisnahme*
14. **Bericht der Bürgermeisterin**
15. **Allfälliges**

## 1. Abschluss von Verträgen:

### 1.1. **Stadtgemeinde Kirchdorf/Gemeinde Oberschlierbach:** Beigezogen: Fa. Eitler DI Alexander Richter

#### 1.1.1. **Abschluss eines Vertrags für die Wasserlieferung**

Die Vorsitzende begrüßt DI Alexander Richter von der Fa. Eitler und Partner und führt sie aus, dass in einer Besprechung gemeinsam mit Bürgermeister Andreas Geppert und Vizebürgermeisterin Silvia Schardax - basierend auf den seitens der Fa. Eitler errichteten Vertrag - nähere Details betreffend des als Entwurf beiliegenden Wasserlieferungsvertrags abgeklärt wurden. Die Vorsitzende übergibt das Wort an DI Alexander Richter, welcher insbesondere die für die Gemeinde Oberschlierbach benötigte Wassermenge, die Situierung der Drucksteigerungsanlage im Hauptzonenbehälter der Stadtgemeinde Kirchdorf sowie die Berechnungsparameter und die Auflösungstatbestände erläutert. Im Detail wird auf den beiliegenden Vertrag - wie nachstehend dargestellt - verwiesen.

## WASSERLIEFERVERTRAG

„WASSER“

*Stadtgemeinde Kirchdorf / Gemeinde Oberschlierbach*

*abgeschlossen am unten bezeichneten Tage*

## 1. Vertragsparteien:

1.1. **Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems, Rathausplatz 1, 4560 Kirchdorf an der Krems, im Folgenden kurz „Kirchdorf“ genannt, einerseits**

und

1.2. **Gemeinde Oberschlierbach, Oberschlierbach 1, 4554 Oberschlierbach im Folgenden kurz „Oberschlierbach“ genannt.**

## 2. Vertragsgegenstand:

2.1. Die Gemeinde Oberschlierbach unterhält in ihrem Gemeindegebiet auf Grund verschiedener Wasserrechtsbescheide des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung eine örtliche Wasserversorgungsanlage (WVA-Ortsnetz) zur Versorgung ihres Bereiches mit Trink- und Nutzwasser bzw. zur Löschwasserbereitstellung.

2.2. Der Wasserbezug erfolgt dabei vom Hauptzonenbehälter der WVA Kirchdorf (Kote 488müA), in dem sich die für die Versorgung von Oberschlierbach erforderliche Drucksteigerungsanlage und Mengemesseinrichtung befindet. Die Stadtgemeinde Kirchdorf verpflichtet sich, im Rahmen der ihr wasserrechtlich konsentierten Wassermenge von 1900m<sup>3</sup>/d, zur Lieferung von Trink- und Nutzwasser bzw. Löschwasserbereitstellung an die Gemeinde Oberschlierbach von maximal 120m<sup>3</sup>/d (derzeitiger max. Tagesverbrauch liegt bei 70m<sup>3</sup>/d) pro Tag. Der derzeitige max. Tagesbedarf beträgt rd. 1400m<sup>3</sup> für Kirchdorf und Oberschlierbach gemeinsam (Stand 2022).

2.3. Im Einvernehmen der beiden Vertragsparteien kann eine Erhöhung der festgesetzten max. Wassermenge von 120m<sup>3</sup>/d nach den technischen Möglichkeiten bzw. in Abhängigkeit des möglichen Wasserdargebotes vereinbart werden.

2.4. Die Wasserabgabe erfolgt aus dem Hauptzonenbehälter der Stadtgemeinde Kirchdorf. Die für die Versorgung des Netzes Oberschlierbach erforderliche Drucksteigerungsanlage (kein Vordruck gesichert) und Mengemesseinrichtung befindet sich in diesem Behälter und ist von der Gemeinde Oberschlierbach auf deren Kosten zu betreiben und instand zu halten (inkl. Stromkosten etc.). Die ins Netz Oberschlierbach eingespeiste Wassermenge ist durch diese Mengemesseinrichtung kontinuierlich aufzuzeichnen und in das Leitsystem der Stadtgemeinde Kirchdorf einzubinden. Die Mengemesseinrichtung muss sowohl minimale wie maximale Mengen messen und aufzeichnen können. Bei Ausfall der Mengemesseinrichtung (technisches Gebrechen) wird der Wasserverbrauch entsprechend des vorangegangenen Beobachtungszeitraums angenommen und mit diesem verrechnet.

2.5. Sollte der Hochbehälter der Stadtgemeinde Kirchdorf baulich saniert bzw. an einem anderen Standort neu errichtet werden, sind die Kosten für den erforderlichen Umbau bzw. die Erneuerung der Drucksteigerungsanlage Oberschlierbach von der Gemeinde Oberschlierbach zu tragen. Die Stadtgemeinde Kirchdorf verpflichtet sich gleichzeitig den laufenden Betrieb dieser Drucksteigerungsanlage während der Umbauarbeiten weitestgehend aufrecht zu erhalten um damit die Versorgung von Oberschlierbach zu gewährleisten. Für kurzfristige, nicht verhinderbare Betriebsstörungen wird jedoch seitens der Stadtgemeinde Kirchdorf nicht gehaftet.

### **3. Wasserqualität:**

3.1. Die Güte des von Kirchdorf gelieferten Wassers entspricht dem Wasser der WVA Kirchdorf und weist Trinkwasserqualität nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf. Die Wasserbeschaffenheit und dessen einwandfreie Eignung als Trinkwasser wird entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen in den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheiden regelmäßig überprüft.

3.2. Wird der Wasserversorgungsanlage Kirchdorf durch Auswirkung höherer Gewalt, durch behördliche Maßnahmen oder sonstige Umstände, eine Wasserlieferung in qualitativer und quantitativer Hinsicht unmöglich gemacht, so ruht die Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme, bis die Hindernisse beseitigt sind. Schadenersatzansprüche seitens des Abnehmers und speziell deren Endkunden bestehen nicht.

### **4. Haftung:**

Die Stadtgemeinde Kirchdorf haftet nicht für Schäden, die den Abnehmer und speziell deren Endkunden unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass infolge von Betriebsstörungen, Einschränkungen oder Unterbrechung der Wasserlieferung, Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers oder aus sonstigen Gründen, wie z. B. höherer Gewalt (Hochwasser, Black out etc.), Wasser nicht in der vereinbarten Menge oder Beschaffenheit geliefert werden kann.

### **5. Verrechnung:**

5.1 Das von der Stadtgemeinde Kirchdorf gelieferte Wasser wird gem. der unter Pkt. 2 beschriebenen Mengemesseinrichtung aufgezeichneten Wassermenge in Kubikmeter verrechnet. Der zur Verrechnung gelangende Wasserpreis wird in Höhe von € 0,79 netto /m<sup>3</sup> entsprechend der dem Vertrag beiliegenden Berechnung für die Variante 1 vereinbart. Dieser Preis gilt rückwirkend ab dem 01.01.2023. Der vereinbarte Wasserpreis wird nach dem Verbraucherpreisindex 2020 wertgesichert, wobei der Wert für den Monat Jänner 2023 (117,1 = 100) als Ausgangsbasis für die weitere Berechnung dient. Eine Anpassung des Wasserpreises ab dem 01.01. des Folgejahres erfolgt nur, wenn der Verbraucherpreisindex im jeweiligen Ablesejahr (Ablesezeitraum Oktober jeden Jahres) den Schwellwert von 5 % überschreitet. Die dabei neu ausgewiesene Indexzahl bildet gleichzeitig wieder die Ausgangsbasis für das Folgejahr.

5.2. Die Abrechnung erfolgt jährlich im Oktober (nachhinein). Die Bezahlung ist innerhalb eines Monats ab Rechnungslegung fällig.

### **6. Vertragsdauer und Auflösung:**

6.1. Dieser Vertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Abgesehen von einer einvernehmlichen Vertragsbeendigung kann eine einseitige Vertragsauflösung (Kündigung) nur schriftlich ausschließlich unter den in Punkt 6.2 genannten Bedingungen erfolgen und endet sodann am 31.12. des darauffolgenden Jahres.

6.2. Unter folgenden Voraussetzungen ist eine schriftliche, nachweisliche Kündigung durch die Vertragsparteien möglich:

a) Die Gemeinde Oberschlierbach kann Wasser eines anderen Wasserversorgers beziehen oder erschließt ausreichend Eigenwasser und ein Wasserbezug von den Anlagen der Stadtgemeinde Kirchdorf ist nicht mehr erforderlich.

b) Der Stadtgemeinde Kirchdorf ist es aus Gründen behördlicher Vorschriften, technischer Änderungen oder Verringerung der Quellschüttung etc. nicht mehr möglich, Wasser an Dritte abzugeben, weil die Versorgung der eigenen Gemeindebürger vorrangig ist.

c) Die Gemeinde Oberschlierbach hält die gemäß diesem Vertrag vereinbarte Zahlungsverpflichtung -trotz nochmaliger, schriftlicher Aufforderung durch die Stadtgemeinde Kirchdorf- nicht ein.

## 7. Schlichtungsstelle:

Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich in allen Fragen der Auslegung der vorliegenden Vereinbarung zunächst im gegenseitigen Einvernehmen eine Lösung zu suchen. Sollte dieses Einvernehmen nicht hergestellt werden können, so wird eine von beiden Seiten anerkannte neutrale Person (z.B.: Ziviltechniker, Sachverständiger vom Amt der OÖ Landesregierung) bzw. die zuständige Wasserrechtsbehörde als Schlichter herangezogen.

## 8. Schlussbestimmungen:

8.1. Die aus diesem Vertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten gehen beiderseits auf die Rechtsnachfolger über.

8.2. Festgestellt wird, dass keinerlei mündlichen Vereinbarungen getroffen werden und Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages nur gültig sind, wenn sie schriftlich im beiderseitigen Einvernehmen erfolgen. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen alle Änderungen des Vertrags daher der Schriftform.

8.3. Die mit der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages verbundenen Kosten tragen die beiden Vertragsparteien JE zur Hälfte.

8.4. Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet und wird mit der Unterschrift der beiden Vertragsparteien rechtswirksam.

8.5. Die Planbeilage mit der Kennzeichnung der mitgenutzten Anlagenteile sowie das Berechnungsblatt der Varianten für die Kubikmeterpreisermittlung sowie der Betriebsabrechnungsbogen für die WVA Kirchdorf aus dem Jahr 2021 werden diesem Vertrag beigelegt und gelten somit als Vertragsbestandteil.

.....

### Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:

Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, dem Vertrag für die Wasserlieferung, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Kirchdorf und der Gemeinde Oberschlierbach, rückwirkend per 01.01.2023 die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: HV → V, FinVerw., BauAbtlg.

➤ Beilage

### 1.1.2. Abschluss eines Vertrags für die Abwassereinleitung

Die Vorsitzende führt aus, dass in einer Besprechung gemeinsam mit Bürgermeister Andreas Geppert und Vizebürgermeisterin Silvia Schardax - basierend auf den seitens der Fa. Eitler errichteten Vertrag - nähere Details betreffend des als Entwurf beiliegenden Abwasserentsorgungsvertrags abgeklärt wurden. Die Vorsitzende übergibt das Wort an DI Alexander Richter, welcher insbesondere die für die Gemeinde Oberschlierbach benötigte Dimension für die Einleitung von Schmutzwässern in die Verbandsanlage, den errechneten Anteil iHv 16 % sowie die Regelung betreffend die Indexanpassung erläutert. Im Detail wird auf den beiliegenden Vertrag - wie nachstehend dargestellt - verwiesen.

## ABWASSERENTSORGUNGSVERTRAG

„ABWASSER“

Stadtgemeinde Kirchdorf / Gemeinde Oberschlierbach

abgeschlossen am unten bezeichneten Tage

### 1. Vertragsparteien:

1.1. Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems, Rathausplatz 1, 4560 Kirchdorf an der Krems, im Folgenden kurz „Kirchdorf“ genannt, einerseits

und

1.2. **Gemeinde Oberschlierbach**, Oberschlierbach 1, 4554 Oberschlierbach im Folgenden kurz „Oberschlierbach“ genannt.

## **2. Vertragsgegenstand:**

2.1. Die Gemeinde Oberschlierbach unterhält in ihrem Gemeindegebiet auf Grund verschiedener Wasserrechtsbescheide des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung eine örtliche Abwasserbeseitigungsanlage (ABA- Ortsnetz Oberschlierbach) zur Entsorgung ihrer Abwässer. Für die Ableitung der Schmutzwässer zum Verbandssammler des RHV Oberes Kremstal (in der Lauterbacherstraße) wird dabei ein Teil (1466m) der Ortskanalisation (Mischwasserkanal) der Stadtgemeinde Kirchdorf (gem. beiliegendem Plan) mitbenutzt. Diese 1466m werden im Folgenden kurz als Kanalisation bezeichnet.

2.2. Die Stadtgemeinde Kirchdorf verpflichtet sich, die Durchleitung der Schmutzwässer der Gemeinde Oberschlierbach im Ausmaß von max. 440 EW durch ihre Kanalisation bis zum Verbandssammler zu ermöglichen.

2.3. Beide Vertragsparteien verpflichten sich alle in den Wasserrechtsbescheiden vorgeschriebenen Auflagen bzw. sonstigen behördlichen Vorschriften und den Stand der Technik ihrer Abwasserbeseitigungsanlagen einzuhalten.

## **3. Abwasserqualität:**

3.1. Von der Gemeinde Oberschlierbach dürfen nur häusliche Abwässer oder gemäß einer nach Indirekteinleitungsverordnung vorliegender Zustimmung zur Einleitung von nicht häuslichen Abwässern in die Kanalisation der Stadtgemeinde Kirchdorf abgeleitet werden

## **4. Haftung:**

4.1. Schäden an der Kanalisation, die durch die Einleitung von andersartigen Abwässern entstehen werden durch die Stadtgemeinde Kirchdorf als Konsensinhaber behoben und nach dem Verursacherprinzip zu 100% weiterverrechnet.

4.2. Wird der Stadtgemeinde Kirchdorf durch Auswirkung höherer Gewalt, durch behördliche Vorschriften oder sonstige Umstände, eine Durchleitung der Abwässer von Oberschlierbach erschwert oder unmöglich und ist ein Provisorium für Kirchdorf selbst nicht erforderlich, so sind die Kosten für diese provisorische Ableitung zu 100% von der Gemeinde Oberschlierbach zu tragen. Bei der Möglichkeit eines gemeinsamen Provisoriums sind die Kosten gemäß festgelegtem Beteiligungsschlüssel aufzuteilen.

4.3. Die Stadtgemeinde Kirchdorf haftet nicht für Schäden, die durch Einleitung von nicht wie im Pkt. 3.) beschriebenen Abwässern oder sonstigen in den Kanal eingebrachten Utensilien entstehen, und infolge Betriebsstörungen, Einschränkungen und Reparaturkosten verursachen.

## **5. Verrechnung:**

5.1. Der Beteiligungssatz für die Gemeinde Oberschlierbach an den von der Stadtgemeinde Kirchdorf an der mitbenutzten Kanalisation (1466m gem. beiliegendem Plan) durchgeführten erforderlichen Reparatur-, Sanierungs- oder Errichtungskosten wird gemäß beiliegendem Berechnungsvorschlag der ZT Kanzlei Eitler & Partner, Linz mit 16 % festgesetzt.

Die Stadtgemeinde Kirchdorf verpflichtet sich, der Gemeinde Oberschlierbach Kosten über € 5.000,00, welche im Vorfeld bekannt sind, im Vorhinein bekannt zu geben bzw. die Gemeinde Oberschlierbach über die zu erwartenden Kosten unmittelbar nach Bekanntsein zu informieren.

Außerdem werden der Gemeinde Oberschlierbach von der Stadtgemeinde Kirchdorf gemäß beiliegender Berechnung jährlich € 354,00 netto für laufende Betriebskosten (Wartung, Reinigung, TV-Befahrung etc.) vorgeschrieben. Dieser Preis gilt rückwirkend ab dem 01.01.2023.

Der vereinbarte Preis wird nach dem Verbraucherpreisindex 2020 wertgesichert, wobei der Wert für den Monat Jänner 2023 (117,1 = 100) als Ausgangsbasis für die weitere Berechnung dient. Eine Anpassung des Preises ab dem 01.01. des Folgejahres erfolgt nur, wenn der zuletzt veröffentlichte Verbraucherpreisindex im jeweiligen Vorschreibemonat (= Oktober jeden Jahres) den Schwellwert von 5 % überschreitet. Die dabei neu ausgewiesene Indexzahl bildet gleichzeitig wieder die Ausgangsbasis für das Folgejahr.

5.2. Die Abrechnung erfolgt jährlich im Oktober (nachhinein). Die Bezahlung ist innerhalb eines Monats ab Rechnungslegung fällig.

## 6. Vertragsdauer und Auflösung:

6.1. Dieser Vertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Abgesehen von einer einvernehmlichen Vertragsbeendigung kann eine einseitige Vertragsauflösung (Kündigung) nur schriftlich ausschließlich unter den in Punkt 6.2 genannten Bedingungen erfolgen und endet sodann am 31.12. des darauffolgenden Jahres.

6.2. Unter folgenden Voraussetzungen ist eine schriftliche, nachweisliche Kündigung durch die Vertragsparteien möglich:

a) Die Gemeinde Oberschlierbach leitet ihre Abwässer über eigene Kanäle direkt zu den Verbandsanlagen oder errichtet eine eigene Kläranlage wodurch eine Mitbenutzung der Kanalisation Kirchdorf nicht mehr erforderlich ist.

b) Der Stadtgemeinde Kirchdorf ist es aus Gründen behördlicher Vorschriften, technischen Änderungen oder aufgrund von Naturkatastrophen etc. nicht mehr möglich, der Gemeinde Oberschlierbach, die Durchleitung der Abwässer zu ermöglichen.

c) Die Gemeinde Oberschlierbach hält die gemäß diesem Vertrag vereinbarte Zahlungsverpflichtung - trotz nochmaliger, schriftlicher Aufforderung durch die Stadtgemeinde Kirchdorf - nicht ein.

6.3. Vertragsänderungen sind nur im beiderseitigen Einvernehmen möglich und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## 7. Schlichtungsstelle:

Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich in allen Fragen der Auslegung der vorliegenden Vereinbarung zunächst im gegenseitigen Einvernehmen eine Lösung zu suchen. Sollte dieses Einvernehmen nicht hergestellt werden können, so wird eine von beiden Seiten anerkannte neutrale Person (z.B.: Ziviltechniker, Sachverständiger vom Amt der OÖ Landesregierung) bzw. die zuständige Wasserrechtsbehörde als Schlichter herangezogen.

## 8. Schlussbestimmungen:

8.1. Die aus diesem Vertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten gehen beiderseits auf die Rechtsnachfolger über.

8.2. Festgestellt wird, dass keinerlei mündlichen Vereinbarungen getroffen werden und Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages nur gültig sind, wenn sie schriftlich im beiderseitigen Einvernehmen erfolgen. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen alle Änderungen des Vertrags daher der Schriftform.

8.3. Die mit der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages verbundenen Kosten tragen die beiden Vertragsparteien JE zur Hälfte.

8.4. Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet und wird mit der Unterschrift der beiden Vertragsparteien rechtswirksam.

8.5. Die Planbeilage mit der Kennzeichnung des gemeinsam genutzten Kanals sowie das Berechnungsblatt für die Beteiligungsansätze werden diesem Vertrag beigelegt und gelten somit als Vertragsbestandteil.

.....

### Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:

Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, dem Vertrag für die Abwasserentsorgung, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Kirchdorf und der Gemeinde Oberschlierbach, rückwirkend per 01.01.2023 die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: HV → V, FinVerw., BauAbtlg.

➤ Beilage

**1.2. Stadtgemeinde Kirchdorf/Fahrradmuseum Retz: Abschluss eines Leihvertrags**

Die Vorsitzende führt aus, dass seitens des Fahrrad museums Retz (Verein „s Fahrradl im Schloss“) bei der Stadtgemeinde eine Anfrage eingegangen ist, ob das Hochrad für Ausstellungszwecke an das Fahrradmuseum verliehen wird.

Im Detail wird auf den beiliegenden Vertrag verwiesen und werden einzelne Passagen wie beispielsweise der Wert des Fahrrads, die Leihdauer sowie der Transport durch den Inhaber des Fahrrad museums näher erläutert. Im Detail wird auf den beiliegenden Vertrag - wie nachstehend dargestellt - verwiesen.

**L E I H V E R T R A G**

**„Historisches Fahrrad“**

zwischen

**Stadtgemeinde Kirchdorf, Rathausplatz 1, 4560 Kirchdorf an der Krems**

- im folgenden Leihgeberin genannt -

und

**Fahrradmuseum Retz, Verein „s Fahrradl im Schloss“, Schlossplatz 5, A-2070 Retz**

- im folgenden Leihnehmer genannt -

wird folgender **Leihvertrag** geschlossen:

**§ 1 Überlassung**

1. Die Leihgeberin stellt dem Leihnehmer folgendes Objekt leihweise zur Verfügung:

**Historisches Fahrrad:**

**Antikes Fahrrad „Hochrad“**

**Fabrikat:**

**unbekanntes Fabrikat**

**Rad schwarz im Originalzustand- hergestellt zwischen 1870 und 1890**

<b>Type:</b>	<b>Hochrad ohne Herstellerbezeichnung</b>
<b>Rahmennummer:</b>	<b>keine</b>

- Der Gesamtwert des Leihobjekts beträgt **€ 7.000 Euro.**
- Die Leihgeberin versichert, dass das Leihobjekt im Eigentum der Leihgeberin steht. Sie hat das Recht, das Leihobjekt an Dritte leihweise zu überlassen.
- Nach Genehmigung durch die Leihgeberin wird der Leihnehmer berechtigt, Restaurationsarbeiten fachkundig auf Kosten des Leihnehmers durchzuführen.
- Der Zustand des historischen Fahrrads wird mit Fotos dokumentiert.
- An dem Objekt dürfen keine Veränderungen (insbesondere keine irreversiblen, technischen Veränderungen) vorgenommen werden.

**§ 2 Zweck der Leihe**

Die Leihe erfolgt zu folgendem Zweck:

Ausstellungsobjekt im Fahrradmuseum Retz unter Verweis auf das Eigentumsverhältnis der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems.

**§ 3 Leihzeit**

- Die Leihzeit beginnt mit der Ausgabe des Leihobjekts durch die Leihgeberin am **01. Mai 2023** und endet am **30. April 2026** mit dem Wiedereintreffen des Leihobjekts an einem von der Leihgeberin bestimmten Aufbewahrungsort.
- Wird das Leihobjekt nicht zu dem unter § 3 Punkt 1. genannten Zeitpunkt an die Leihgeberin zurückgegeben, kann dem Leihnehmer der Gesamtwert in Rechnung gestellt werden.

## § 4 Leihgebühr

Für den Verleih wird keine Leihgebühr verrechnet.

## § 5 Sorgfaltspflichten und Haftung bei Schäden

1. Der Leihnehmer verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt mit dem Leihobjekt. Sollte das Leihobjekt durch unsachgemäße Behandlung beschädigt werden, dann haftet der Leihnehmer für den entstandenen Schaden. Dies gilt auch für Verlust. Der Leihnehmer verpflichtet sich, für ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen.
2. Jede Beschädigung (oder Verlust) ist der Leihgeberin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## § 6 Rücktritt

Die Leihgeberin ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Vertragsbedingungen verletzt werden. Das Leihobjekt muss sofort an die Leihgeberin zurückgegeben werden.

## § 7 Versicherungen

1. Für die Versicherung des Leihobjekts ist der Leihnehmer zuständig. Die Versicherung muss den Gesamtwert decken.
2. Die Versicherung erfolgt durch folgendes Unternehmen: Allianz -Spartenversicherung „Lehräder“

.....

Wechselrede:

- ✧ ÖVP-Fraktionsobmann Mag. Wolfgang Dilly, LL.M. erkundigt sich dahingehend, wer diese Schätzung in Auftrag gegeben hat und wird seitens der Vorsitzenden ausgeführt, dass die Erstellung des gegenständlichen Gutachtens seitens der Stadtgemeinde veranlasst wurde, jedoch der Transport und die Reparatur durch das Museum Retz (Verein „s Fahrrad im Schloss“) zu erfolgen hat.

**Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:**

Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, dem Leihvertrag, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Kirchdorf und dem Fahrradmuseum Retz (Verein „s Fahrrad im Schloss“) die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: HV → V ➤ Beilage

### 1.3. Verkauf von öffentlichem Gut: Ansuchen der Familie Bagiran um Ankauf von ca. 9 m<sup>2</sup> von öffentlichem Gut

Die Vorsitzende verweist auf den Auszug aus der Sitzung des Bauausschusses vom 14. Februar 2023 und führt sie aus, dass seitens der Familie Bagiran um Ankauf von 9 m<sup>2</sup> vom öffentlichen Gut angesucht wurde. Es erfolgt eine rege Diskussion hinsichtlich des seitens der Mitglieder des Bauausschusses vorgeschlagenen Quadratmeterpreises iHv € 120,00.

Wechselrede:

- ✧ GemR Karl Öllinger-Luwy spricht sich gegen den Verkauf des öffentlichen Guts aus, da nicht nur die Leitungen der Fa. Luwy-IT, sondern auch Leitungen der Fa. A1, des Netzes OÖ usw. neben der Straße verlegt wurden und bei Verkauf an Privateigentümern diese Leitungsrechte dann (welche mittels Gestattungsvertrag eingeräumt wurden) schwer durchsetzbar sind.
- ✧ GemR Thomas Scharl weist darauf hin, dass im Rahmen der Sitzung des Bauausschusses intensiv darüber debattiert wurde, jedoch die Leitungsführung in diesem Bereich überhaupt nicht thematisiert wurde.

- ✧ GemR Walter Leitner bemängelt, dass er sich für diesen Tagesordnungspunkt nicht umfassend vorbereiten konnte, da im Intranet nur der Auszug aus dem Bauausschuss hochgeladen wurde.
- ✧ Hierzu verweist die Amtsleiterin auf die gesetzliche Bestimmung des § 18 1 Abs. 5 Oö. GemO, welcher das Einsichtsrecht für Fraktionsobleute normiert und auf Verlangen der Fraktionsobleute - quasi als Holschuld - die Erstellung von Kopien regelt und wird weiters ausgeführt, dass für diesen Tagesordnungspunkt die Gesamtunterlagen sowohl für das Gremium des Stadtrates als auch für das Gremium des Bauausschusses zur Verfügung standen und daher ein fraktionsinterner Austausch möglich gewesen wäre und allen Fraktionsobleuten der Zugang zu sämtlichen aktuellen Protokollen und Bezug habenden Unterlagen möglich ist. Weiters führt sie aus, dass bereits die Kosten für das Programm „Session“ der GemDat im heurigen Budget eingereicht wurden, jedoch die Umsetzung aus finanziellen Gründen heuer nicht realisiert werden kann.
- ✧ Es erfolgt eine generelle Information über den seit Jahrzehnten praktizierten, sehr hohen Standard hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Unterlagen (derzeit über das Intranet) und wird in diesem Zusammenhang seitens des ÖVP-Fraktionsobmanns Mag. Wolfgang Dilly, LL.M. auf seine Erfahrungen rund um die Digitalisierung sämtlicher Akten seines Steuerberatungsunternehmens verwiesen.

**Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:**

Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, an die Ehegatten Bagiran öffentliches Gut im Ausmaß von ca. 9 m<sup>2</sup> (vor der Liegenschaft Dr. Wayand-Ring 18) unter der Prämisse zu verkaufen, dass sich keine Leitungen in diesem Bereich des öffentlichen Guts befinden.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, mehrheitliche Ablehnung mit 17 Gegenstimmen (ÖVP-Fraktion, GRÜNE-Fraktion und FPÖ-Fraktion) und 8 JA-Stimmen (SPÖ-Fraktion) durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
8	17	0

Intern: BauAbtlg.

➤ Beilage

**2. KBBE: Festlegung einer Einsatzstelle für das Freiwillige Soziale Jahr bzw. für den Zivildienst**

Die Vorsitzende führt aus, dass im Gremium des Stadtrates bereits am 06. Dezember 2022 grundsätzlich beschlossen wurde, die Absolvierung eines Freiwilligen Sozialen Jahres am Standort der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu ermöglichen. Hierfür muss eine Einsatzstelle geschaffen werden und erteilt sie in diesem Zusammenhang das Wort an 1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina. Dieser nimmt Bezug auf den beiliegenden Mustervertrag und soll als dauerhafte Einsatzstelle die Städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen festgelegt werden. Im Detail wird auf die beiliegenden Unterlagen verwiesen. Die Festlegung der Dauereinsatzstelle zur Absolvierung des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Zivildienstes soll daher im Gemeinderat festgelegt werden; die wiederkehrende Zuteilung von Bewerbern/Bewerberinnen erfolgt jedoch über das Gremium des Stadtrates. Laut beiliegender Vereinbarung wird als erster Absolvent des „Freiwilligen Sozialen Jahres“ der Kirchdorfer Jeremiah Zimmermann für das Freiwillige Soziale Jahr vorgeschlagen. Weiters führt der 1. Vizebürgermeister aus, dass rd. 80 % jener Personen, welche ein „Freiwilliges Soziales Jahr“ absolvieren, sich für einen solchen Beruf entscheiden.

**Wechselrede:**

- ✧ GemR Walter Leitner führt aus, dass er diese Festlegung zur Absolvierung eines „Freiwilligen Sozialen Jahres“ bzw. des Zivildienstes am Standort der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen begrüßt und berichtet er aus eigenen Erfahrung mit seiner Tochter, dass dies eine Möglichkeit für junge Menschen darstellt, einen Sozialberuf kennenzulernen und sich für diesen zu begeistern.

**Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:**

Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, dem Gemeinderat zu empfehlen als dauerhafte Einsatzstelle für die Absolvierung des freiwilligen Sozialen Jahres und/oder des Zivildiensts die Städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen festzulegen und anhand der beiliegenden Vereinbarung zwischen dem Verein zur Förderung freiwilliger sozialer Dienste und der Stadtgemeinde als ersten FSJ-Teilnehmer Herrn Jeremiah Zimmermann ab September 2023 aufzunehmen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: GemR, PersAbtlg. ➤ Beilage

**3. Röm.-kath. Pfarre Kirchdorf/Krems:**

**3.1. Ansuchen um Änderung der Flächenwidmung in „Sonderwidmung Krankenanstalt“ - Grst. 45/2, 114/4, .583 (EZ 637) sowie Grst. 114/2 (EZ 58)**

Die Vorsitzende führt aus, dass bereits in der Sitzung des Bauausschusses vom 14. Februar 2023 über dieses Ansuchen beraten wurde und seitens der Röm.-Kath. Pfarre Kirchdorf um Aufhebung des Neuplanungsgebietsverordnung um Umwidmung in „Sonderausweisung Krankenanstalt“ angesucht wurde, da das Pfarrheim an die Oö. Gesundheitsholding GmbH verkauft und zukünftig als Krankenpflegeschule genutzt werden soll. Das Neuplanungsgebiet ist derzeit über sämtliche Grundstücke, nämlich die Grst. 45/2, 114/4, .583 (EZ 637) sowie Grst. 114/2 (EZ 58) verordnet, wobei gemäß § 3 der gegenständlichen Neuplanungsgebiets-Verordnung das Grundstück 114/2 explizit als Standort für die Verabschiedungshalle/Aufbahrungshalle vorgesehen ist. Weiters verweist die Vorsitzende auf das letzte Gespräch mit Vertretern der Oö. Gesundheitsholding, welche daran interessiert sind, so schnell als möglich Information hinsichtlich einer möglichen Umwidmung der o.g. Liegenschaft zu erhalten, damit der Zeitraum bis zur tatsächlichen Realisierung des Bauprojekts als Planungsphase genutzt werden kann. Diesem Ansinnen steht jedoch das berechnete Interesse der Stadtgemeinde hinsichtlich eines geeigneten Standorts zur Situierung einer Verabschiedungshalle/Aufbahrungshalle gegenüber.

Es erfolgt eine generelle Debatte hinsichtlich einer möglichen Sicherstellung für die Stadtgemeinde zum Zweck des Baus einer Verabschiedungshalle/Aufbahrungshalle und sollen erneut Gespräche mit allen drei Parteien (Oö. Gesundheitsholding GmbH, Pfarre Kirchdorf und Stadtgemeinde) zeitnahe erfolgen, um diese Thematik zu einem Abschluss zu bringen und nach Möglichkeit eine gute Lösung für alle Beteiligten zu finden.

**Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:**

Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, diesen Tagesordnungspunkt „Ansuchen um Änderung der Flächenwidmung in „Sonderwidmung Krankenanstalt“ - Grst. 45/2, 114/4, .583 (EZ 637) sowie Grst. 114/2 (EZ 58)“ erneut in einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderats zu behandeln.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben mit 22 JA-Stimmen\*.

**\*Anmerkung:**

GemR<sup>in</sup> Kathrin Quell bei der Beschlussfassung dieses TOP nicht anwesend.

GRÜNE-Fraktionsobmann Valentin Walch erklärt seine Befangenheit bei diesem TOP.

GemR<sup>in</sup> Cornelia Pöttinger erklärt ihre Befangenheit bei diesem TOP.

JA	NEIN	BEFANGENHEIT
22	0	2

Intern: nä. GemR, BauAbtlg. ➤ Beilage

**3.2. Ansuchen um Aufhebung der Neuplanungsgebiet-Verordnung auf Grundstücken 114/2, 114/4 und .583**

Die Vorsitzende verweist auf den direkten Zusammenhang mit dem oberen Tagesordnungspunkt (TOP 3.1.) und schlägt sie daher vor auch die Behandlung dieses Tagesordnungspunkts zu verschieben.

**Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:**

Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, diesen Tagesordnungspunkt „Ansuchen um Aufhebung der Neuplanungsgebiet-Verordnung auf Grundstücken 114/2, 114/4 und .583“ erneut in einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderats zu behandeln.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben mit 22 JA-Stimmen\*.

**\*Anmerkung:**

GemR<sup>in</sup> Kathrin Quell bei der Beschlussfassung dieses TOP nicht anwesend.

GRÜNE-Fraktionsobmann Valentin Walch erklärt seine Befangenheit bei diesem TOP.

GemR<sup>in</sup> Cornelia Pöttinger erklärt ihre Befangenheit bei diesem TOP.

JA	NEIN	BEFANGENHEIT
22	0	2

Intern: nä. GemR, BauAbtlg.

➤ Beilage

**4. Richtlinien für Härteausgleichsgemeinden:**

**Beiträge zur Schaffung der Infrastruktur bei Neuwidmungen von Bauland**

Die Vorsitzende führt aus, dass im Rahmen der Richtlinien für Härteausgleichsgemeinden bei Neuwidmungen von Bauland Beiträge zur Schaffung der Infrastruktur im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben sind und muss dieser Infrastrukturbeitrag mit mindestens 15 % des aktuell ortsüblichen Baugrundpreises festgesetzt werden.

Hierzu erteilt die Vorsitzende das Wort an den Obmann des Finanzausschusses, STR Dr. Markus Ringhofer und gibt dieser bekannt, dass die Umsetzung der Richtlinien für Härteausgleichsgemeinden unabdingbar ist und daher gemäß Richtlinienkatalog - Bereich 19 - umzusetzen ist.

**Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:**

Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die Zustimmung zu erteilen, dass (entsprechend der Richtlinien für Härteausgleichsgemeinden im Bereich 19 „Raumordnung“) bei Neuwidmungen von Bauland Beiträge zur Schaffung der Infrastruktur im höchstmöglichen Ausmaß, jedoch mindestens iHv 15 % des aktuell ortsüblichen Baugrundpreises festgesetzt werden.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: BauAbtlg., FinVerw.

➤ Beilage

**5. Feuerwehr Kirchdorf/Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung:** Beigezogen: Vertreter der FFW Kdf.

**5.1. Anpassung der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung**

Die Vorsitzende übergibt das Wort an den Obmann des Ausschusses für Sicherheit, Gesundheit und Veranstaltungswesen, Mag. Christoph Colak und führt dieser aus, dass in der Sitzung des Gemeinderats vom 13. Juni 2019 die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung festgelegt wurde sowie weiters in der Sitzung des Gemeinderats vom 14. Dezember 2021 ein Grundsatzbeschluss zur Anschaffung eines Klein-Lösch-Fahrzeugs „Logistik“ für die Freiwillige Feuerwehr Kirchdorf gefasst wurde. Derzeit befindet sich die Stadtgemeinde Kirchdorf von ihrem Einwohner\*innenschlüssel her zwar in der Stufe „3“, jedoch im Korridor zur Klasse „4“, weshalb die Anschaffung eines Logistikfahrzeugs „Last“ sinnvoll ist.

Feuerwehrkommandant Philipp Schwarz führt aus, dass am 12. Jänner 2023 aufgrund der angestiegenen Bevölkerung eine Gefahren- und Entwicklungsplanung erfolgte und unterstreicht er weiters, dass die GEP prinzipiell bei wesentlichen Änderungen und ansonsten alle 10 Jahre anzupassen ist.

**Wechselrede:**

- ✧ GRÜNE-Fraktionsobmann Valentin Walch bedankt sich für die gute Aufbereitung der Unterlagen und bedankt sich für das Engagement der Freiwilligen Feuerwehr.

- ✧ GemR Walter Leitner erkundigt sich dahingehend, ob das Logistikfahrzeug „Last“ auch bei stagnierendem Bevölkerungswachstum und bei möglichem Zurückfallen auf die Klasse „3“ genutzt werden kann und wird dies seitens des Feuerwehrkommandanten bestätigt.

**Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:**

Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der Änderung der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung und dem daraus resultierendem Ergebnis vom 12. Jänner 2023 - basierend auf den steigenden Einwohner\*innenzahlen - die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: Nöhmayr, Feuerwehr Kirchdorf

➤ Beilage

**5.2. Anpassung des Grundsatzbeschlusses wegen Fahrzeugtypenänderung**

Die Vorsitzende verweist auf den obigen Tagesordnungspunkt (TOP 5.1.) und führt sie hierzu aus, dass der ursprüngliche Beschluss des Gemeinderats vom 14. Dezember 2021 zur Anschaffung eines Klein-Lösch-Fahrzeugs „Logistik“ für die Freiwillige Feuerwehr Kirchdorf geändert werden muss, da nunmehr das Logistikfahrzeug „Last“ aufgrund der unter 5.1. genannten Änderungen anzuschaffen ist. Die Anschaffung wird über die BBG erfolgen.

**Wechselrede:**

- ✧ STR Mag. Christoph Colak als Obmann des Ausschusses für Sicherheit, Gesundheit und Veranstaltungswesen formuliert sodann folgenden Antrag, dass anstelle des ursprünglich vorgesehenen Klein-Lösch-Fahrzeugs „Logistik“ das Logistikfahrzeug „Last“ anzuschaffen ist.

**Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:**

Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dem Ankauf eines Logistikfahrzeugs „Last“ für die Freiwillige Feuerwehr Kirchdorf im Jahr 2024 (anstelle des ursprünglich vorgesehenen Klein-Lösch-Fahrzeugs „Logistik“) grundsätzlich zuzustimmen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahmedurch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: Nöhmayr, Feuerwehr Kirchdorf

➤ Beilage

**6. Freibad:**

**6.1. Festlegung der Tarifordnung für das Jahr 2023**

Die Vorsitzende übergibt das Wort an die ehemalige Obfrau des Ausschusses für Sport und Freizeit, Frau Elisabeth Goppold und führt diese aus, dass in Kooperation mit der Marktgemeinde Micheldorf die gemeinsame Tarifordnung durch die jeweiligen Freizeitreferenten erarbeitet wurde und verweist sie auf den beiliegenden Entwurf der Tarifordnung. Es erfolgt eine kurze Erläuterung zur Preisgestaltung, insbesondere auch hinsichtlich des einheitlichen Wordings bezüglich der Freizeitkarten (frühere Bezeichnung in Kirchdorf: Familienfreizeitkarte; frühere Bezeichnung in Micheldorf: Freizeitbetriebskarte).

Weiters führt die ehemalige Obfrau Elisabeth Goppold aus, dass vereinbart wurde, dass sämtliche Saisonkarten, Kombikarten und Freizeitkarten ausschließlich in den Bürgerservicestellen der jeweiligen Gemeinden erhältlich sind.

## Tarifordnung Freibad 2023

Eintritt	Tageskarte	Kurztarif	12er-Block (10+2 gratis)	Saisonkarte	Kombi- karte
Erwachsene	€ 5,00	€ 2,50	€ 50,00	€ 64,00	€ 74,00
Ermäßigt (SchülerIn ab 17 J., Lehrling, StudentIn, Präsenz- u. ZivildienertIn, Invalide u. PensionistIn, InhaberIn einer SOMA-Karte)	€ 4,00	€ 2,50	€ 40,00	€ 50,00	€ 59,00
Kinder u. Jugendliche 6-16 Jahre	€ 2,50	€ 2,00	€ 25,00	€ 30,00	€ 34,00
Familienkarte 1 Erwachsener + Kinder 6-16 Jahre	€ 7,50	-	-	€ 84,00	€ 97,00
Familienkarte 2 Erwachsene + Kinder 6-16 Jahre	€ 12,50	-	-	€ 136,00	€ 140,00
Schülergruppen mit Lehrpersonal	-	€ 2,00	-	-	-
<b>Leihgebühren</b>					
Kästchen inkl. Einsatz (Einsatz: € 20,00)	-	-	-	€ 35,00	-
Kabine inkl. Einsatz (Einsatz: € 20,00)	-	-	-	€ 45,00	-
Schirmverleih inkl. Einsatz (Einsatz: € 7,00)	€ 10,50	-	-	-	-
Gebühr für Verunreinigung	€ 10,50				

### Freizeitkarte (für alle Freizeiteinrichtungen der Gemeinden Kirchdorf und Micheldorf)

	Wohnort Kirchdorf, Micheldorf	Wohnort <i>außerhalb</i> Kirchdorf, Micheldorf
1 Erwachsene/-r + Kind(er) bis 16 Jahre und Schüler:innen ab 17, Studierende mit Ausweis	€ 188,00	€ 227,00
2 Erwachsene + Kind(er) bis 16 Jahre, Schüler:innen ab 17, Studierende mit Ausweis	€ 264,00	€ 315,00
1 Erwachsene/-r	€ 239,00	€ 290,00
Partnerkarte – 2 Erwachsene im gemeinsamen Haushalt	€ 390,00	€ 440,00

#### Wechselrede:

- ✧ *FPÖ-Fraktionsobmann André Schachner führt aus, dass von Seiten der Kirchdorfer FPÖ keine Zustimmung zur Tarifierhöhung erfolgen wird, da trotz Kenntnis der finanziell schwierigen Situation der Stadtgemeinde der finanzielle Druck auf die Bürger\*innen bereits enorm gestiegen ist und daher ein Tageseintritt (pro Erwachsenem/pro Erwachsener) von € 5,00 unvertretbar ist.*
- ✧ *GemR<sup>in</sup> Elisabeth Goppold meint, dass seitens der Bevölkerung hier sicherlich Verständnis aufgebracht wird, da sich die Anpassung an der Indexsteigerung orientiert und seit einigen Jahren keine Erhöhung erfolgt ist. Allgemein wird weiters festgestellt, dass sich die Stadtgemeinde Kirchdorf derzeit noch in der glücklichen Lage befindet, ein Freibad betreiben zu können, Freizeitbetriebe jedoch niemals Kostendeckung aufweisen.*

### Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:

Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der beiliegenden Tarifordnung die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, mehrheitliche Annahme mit 21 JA-Stimmen und 4 Gegenstimme (gesamte FPÖ-Fraktion) durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
21	4	0

Intern: J. Weiermair, Bürgerservicestelle, FZE, HV → TO an Gem. Micheldorf ➤ Beilage

## 6.2. Festlegung von Allgemeinen Vertragsbedingungen

Die Vorsitzende führt aus, dass in Kooperation mit der Marktgemeinde Micheldorf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen erarbeitet wurden und verweist sie auf den beiliegenden Entwurf der AGBs.

### **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN ERWERB VON PERSONENBEZOGENEN KARTEN**

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

Die Stadtgemeinde Kirchdorf bietet für das Freibad Kirchdorf in verschiedenen Varianten **personenbezogene Karten** (Dauerkarten, Kombikarten für die Freibäder Kirchdorf/Micheldorf sowie Freizeitkarten) an.

Mit Erwerb bzw. Übernahme diese ogn. Karten stimmt die Kundin/der Kunde den **nachfolgenden Bedingungen** zu. Darüber hinaus sind die Bestimmungen der Badeordnung sowie des Präventionskonzepts in der gültigen Version einzuhalten.

#### 2. Personalisierung

Die personenbezogene Karte ist **nicht übertragbar**. Eine Personalisierung sowie wahrheitsgetreue Angaben sind verpflichtend. Änderungen der Daten sind jedenfalls umgehend bekannt zu geben. Davon ausgenommen sind die 12er-Blöcke. Diese sind im Familienverband übertragbar.

#### 3. Gültigkeit/Leistungsanspruch

Die personenbezogene Karte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit zum Eintritt in das Freibad Kirchdorf entsprechend dem Leistungsangebot. Es besteht **kein** Recht auf Rücknahme, Verlängerung oder Umtausch dieser personenbezogenen Karte. Seitens der **Stadtgemeinde Kirchdorf** vorgenommene Preisanpassungen sind für bereits ausgestellte personenbezogene Karten nicht relevant.

#### 4. Preise/Entgelte/Zahlungsbedingungen

Die aktuellen Preise der personenbezogenen Karten in den jeweiligen Varianten werden auf einem Aushang im Kassenbereich und auf der Homepage der Stadtgemeinde veröffentlicht. Bei Erwerb bzw. Übernahme einer personenbezogenen Karte wird **kein Einsatz** eingehoben. Bei Neuausstellung infolge von Verlust, Diebstahl, Beschädigung u. Ä. wird ein Bearbeitungsentgelt von € 5,00 verrechnet.

#### 5. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer für Saisonkarten, Kombikarten für die Freibäder Kirchdorf/Micheldorf (mit Ausnahme der Freizeitkarten) bezieht sich auf die jeweils **gültige Freibadsaison**. Bei Ausstellung von Freizeitkarten gilt der Ausstellungsmonat.

#### 6. Anlagennutzung/Zutrittsberechtigung

Beim Betreten der Anlagen ohne elektronischen Zutrittssystem ist die personenbezogene Karte **unaufgefordert** vorzuweisen.

#### 7. Kartenmissbrauch

Im Falle einer **unrechtmäßigen Verwendung** der personenbezogenen Karte wird ein zusätzliches Entgelt von € 20,00 eingehoben und eine Verwarnung ausgesprochen. Im Wiederholungsfall wird ein persönliches Betretungsverbot verhängt und die personenbezogene Karte eingezogen bzw. gesperrt.

Es besteht **kein** Anspruch auf Rückerstattung bzw. Minderung des Kaufpreises.

### 8. **Nutzungsverhinderung**

Während der Geltungsdauer auftretende **Verhinderungen der Nutzung** der personenbezogenen Karte wie beispielsweise bei Unfall, Krankheit, Auslandsaufenthalt, Betretungsverbot u. Ä. ziehen grundsätzlich **keine** rechtlichen Folgen nach sich und berechtigen **nicht** zur (aliquoten) Rückerstattung des Kaufpreises.

Weiters erfolgt bei personenbezogenen Karten keine (aliquote) Rückerstattung des Kaufpreises, wenn von Seiten der Stadtgemeinde Kirchdorf **Schließungen** angeordnet werden. Angeordnete Schließungen seitens der Stadtgemeinde umfassen beispielsweise gesetzliche Beschränkungen (z.Bsp. Pandemien, höhere Gewalt), erforderliche Maßnahmen sowie dringend erforderliche Reparaturen aufgrund technischer Gebrechen oder aufgrund unaufschiebbarer Wartungsarbeiten für sämtliche Freizeiteinrichtungen der Stadtgemeinde Kirchdorf.

#### **Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:**

Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, den im Entwurf vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: J. Weiermair, Bürgerservicestelle, FZE, HV → AGB an Gem. Micheldorf

➤ Beilage

### 7. **Stadtpark: Errichtung eines Bewegungsparks**

Die Vorsitzende führt aus, dass seitens der ÖVP-Fraktion ein Antrag zur Errichtung eines Bewegungsparks im Kirchdorfer Stadtpark sowie die beiliegenden Unterlagen eingebracht wurden und erteilt sie hierzu das Wort an ÖVP-Obmann Mag. Wolfgang Dilly, LL.M. Dieser verweist auf den beiliegenden Antrag, welcher seitens der ÖVP-Fraktion eingebracht wurde und zieht er zur detaillierteren Vorstellung dieses Projekts die Bewegungsexpertin GemR<sup>in</sup> Marlene Eckerstorfer, MA bei. Diese erläutert die einzelnen Bewegungselemente sowie den zusätzlichen gesundheitlichen Nutzen, der sich für Kinder und Jugendliche aus der Benützung des Bewegungsparks ergibt. GemR<sup>in</sup> Marlene Eckerstorfer berichtet weiters von der Besichtigung verschiedener Bewegungsparks in Kremsmünster, Gschwand, Steinbach an der Steyr, Grünburg, etc.

Hinsichtlich einer möglichen Umsetzung wird ausgeführt, dass ua. bereits die Kontaktaufnahme mit einem Professionisten sowie eine Vor-Ort-Begehung im Stadtpark erfolgte und auch bereits mit der LEADER-Region Traunviertler Alpenvorland die Förderfähigkeit abgeklärt wurde. Seitens der LEADER Region Traunviertler Alpenvorland wurde eine 60 %ige Förderung zugesagt und soll ein Teil des restlichen Finanzierungsbedarfs im Rahmen einer sogn. „Bausteinaktion“, somit in Form eines Sponsorings durch Wirtschaftsbetriebe abgedeckt werden. Weiters wird ausgeführt, dass nach Auftragsvergabe das Projekt innerhalb von 10 Wochen (nach Vorbereitungsarbeiten unter Mitwirkung von Mitarbeitern des Städtischen Bau- und Wirtschaftshofs) realisiert werden kann. Die Kosten für das Gesamtprojekt belaufen sich - je nach Anbieter - auf einen Betrag iHv rund € 80.000 und ist bei Annahme einer 60 %igen Förderung und einer Finanzierung im Rahmen der Bausteinaktion von einem verbleibenden Finanzierungsaufwand durch die Stadtgemeinde iHv rd. € 17.000 auszugehen. Die jährlichen Wartungs- bzw. Überprüfungs-kosten belaufen sich auf rd. € 100,00. Im Detail wird auf die beiliegenden Unterlagen verwiesen.

#### Wechselrede:

- ✧ GemR<sup>in</sup> Doris Kobler erkundigt sich dahingehend, ob bei den zu verbauenden Elementen eine Garantie für die Ersatzteile besteht und ist von einer 10 Jahres-Garantie auf Ersatzteile auszugehen.
- ✧ Sämtliche Obleute der im Gemeinderat vertretenden Fraktionen begrüßen diese Idee der Errichtung eines Bewegungsparks und bedanken sich für die gegenständliche Projektvorstellung. Diesem Lob schließen sich auch viele Mitglieder des Gemeinderats an (GemR Karl Öllin-

ger-Luwy, GemR<sup>in</sup> Cornelia Pöttinger, GemR Walter Leitner, STR Mag. Christoph Colak, Vizebürgermeister Mag. Stipo Luketina, GemR<sup>in</sup> Kathrin Quell, MA, GemR<sup>in</sup> Ivana Suban-Coric uvm).

- ✧ STR Dr. Markus Ringhofer schließt sich seinen Vorrednern an und meint, dass es sich um ein tolles Projekt handelt, welches so rasch wie möglich umgesetzt werden sollte, doch erkundigt er sich nach näheren Details hinsichtlich der Finanzierung, da derzeit eine Darlehensaufnahme nicht möglich ist.
- ✧ GemR<sup>in</sup> Kathrin Quell, MA meint, dass diese Idee der Errichtung eines Bewegungsparks absolut unterstützenswert ist, jedoch eine Umsetzung im Bereich des Sternparks - ihrer Meinung nach - sinnvoller ist, da besonders in diesem Bereich ein umfassenderes Angebot für Kinder und Jugendlichen fehlt. In diesem Zusammenhang bestätigt die Vorsitzende, dass viele Anfragen hinsichtlich der Schaffung eines Spielplatzes oder eines Areals für Kinder und Jugendliche im Bereich des Sternparks oder im Bereich der Kienmoserstraße eingehen und hier große Nachfrage besteht.
- ✧ Hierzu wird seitens GemR<sup>in</sup> Marlene Eckerstorfer, MA ausgeführt, dass seitens der LEADER Region die Förderung iHv 60% nur in unmittelbarer Nähe zu einer Bildungseinrichtung (z.Bsp. Schule, etc.) zugesagt wurde und eine Errichtung im Sternpark daher nicht möglich ist bzw. mit einem höheren Finanzierungsbedarf seitens der Stadtgemeinde verbunden wäre.
- ✧ GemR<sup>in</sup> Elisabeth Goppold meint, dass sie das Argument der Errichtung eines Bewegungsparks im Sternpark nachvollziehen kann und diese Idee weiterverfolgt werden sollte, jedoch die Realisierung eines Bewegungsparks im Stadtpark nicht im Widerspruch zu einer möglichen Errichtung des Bewegungsparks im Bereich des Sternparks steht.
- ✧ Es erfolgt noch eine grundsätzliche Diskussion hinsichtlich möglicher Standorte im Bereich des Sternparks v.a. in Bezug auf öffentliche Flächen sowie den benötigten Bedarf von rd. 250 m<sup>2</sup>.
- ✧ GemR Thomas Scharl spricht sich - v.a. unter Bezugnahme auf die Ergebnisse des Workshops der familienfreundlichen Gemeinde - für erweiterte Spielflächen westlich der B 138 aus.
- ✧ ÖVP-Fraktionsobmann Mag. Wolfgang Dilly, LL.M. formuliert sodann folgenden Antrag:  
„Die Stadtgemeinde errichtet einen Bewegungspark im Stadtpark Kirchdorf nach vorliegendem Plan und werden hierfür stadtinterne Leistungen, insbesondere seitens der Mitarbeiter des Städtischen Bau- und Wirtschaftshofs erbracht. Die Finanzierung soll einerseits nach vorliegendem Konzept über eine Förderung durch die Leader Region sowie andererseits größtenteils durch eine Baustein-Aktion erfolgen“.

**Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:**

Die Vorsitzende wiederholt sodann den Antrag des ÖVP-Fraktionsobmanns in der Form, dass seitens des Gemeinderats nachstehendem Grundsatzbeschluss die Zustimmung erteilt werden möge:  
Die Stadtgemeinde errichtet einen Bewegungspark im Stadtpark Kirchdorf nach vorliegendem Plan und werden hierfür stadtinterne Leistungen, insbesondere seitens der Mitarbeiter des Städtischen Bau- und Wirtschaftshofs erbracht. Die Finanzierung soll einerseits nach vorliegendem Konzept über eine Förderung durch die Leader Region sowie andererseits größtenteils durch eine Baustein-Aktion erfolgen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: FinVerw., BauAbtlg.

➤ Beilage

**8. Krabbelstube Hellervilla/Zu- und Umbau:**

**8.1. Adaptierung des Finanzierungsplans**

Die Vorsitzende führt aus, dass sich aufgrund der Ausschreibung nunmehr Kostenerhöhungen beim Umbau/Zubau der viergruppigen Krabbelstube ergeben haben und wurden diese Kosten einerseits durch die UBAT und andererseits durch die Abteilung Bildung und Gesellschaft geprüft. Der neue Kostenrahmen beläuft sich auf einen Betrag iHv € 1.650.900,00 und wird im Detail auf die Ausführungen im beiliegenden Schreiben der Fa. Weismann [u. a. konstruktive Ertüchtigung der Dachstuhlkonstruktion (wegen der Einsturzgefahr) iHv ca. € 96.000, Adaptierung des gesamten Zugangsbereichs iHv ca.

€ 85.900 sowie Erneuerung der haustechnischen Anlage (HKLS/Hygiene und Legionellenprophylaxe) iHv ca. € 160.000 sowie auf allgemeine Preissteigerung am Bausektor] verwiesen. Seitens der IKD wurde - basierend auf der Prüfung durch die UBAT und durch die Bildungsabteilung - die Adaptierung des Finanzierungsplans wie folgend übermittelt:

Finanzierungsmittel	bis 2022	2023	2024	Gesamt (in Euro)
Vermögensäußerung			233.600	233.600
Bankdarlehen - Darlehen		501.977		501.977
BMF KIG 2020	358.769			358.769
LZ, BMBWF Art 15a B-VG Zweckzuschuss - Elementarpädagogik			155.000	155.000
LZ, Krabbelstube		91.000	91.000	182.000
BZ - Projektfonds		73.900	73.900	147.800
BZ – Sonderfinanzierung - KIG 2020	71.754			71.754
<b>Summe in Euro</b>	<b>430.523</b>	<b>666.877</b>	<b>553.500</b>	<b>1.650.900</b>

#### Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:

Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, zur Adaptierung des Finanzierungsplans für die viergruppige Krabbelstube von derzeit € 1.100.000 auf € 1.650.900 die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: FinVerw., BauAbtlg.

➤ Beilage

#### 8.2. Adaptierung der bestehenden Übertragungsverordnung vom Gemeinderat an den Stadtrat vom 10.12.2020

Die Vorsitzende führt aus, dass nunmehr der seitens der IKD der adaptierte Finanzierungsplan für die Krabbelstube vorliegt und verweist sie auf die Übertragungsverordnung vom 10. Dezember 2020 mit einem Kostenrahmen iHv ursprünglich € 1.100.000,00. Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit soll zur Abwicklung der noch anstehenden Auftragsvergaben das Beschlussrecht des Gemeinderats an den Stadtrat bis zu einer Summe iHv € 500.000,00 erteilt werden. Unterstichen wird, dass nach Möglichkeit alle Auftragsvergaben im Vorhinein in den Sitzungen des Gemeinderats behandelt werden (vergleiche hierzu: GemR-Beschluss vom 17.11.2022 für den Zubau zum Bestandsgebäude und GemR-Beschluss vom 15.12.2022 für den Umbau im Bestandsgebäude – beide Beschlüsse trotz Übertragungsverordnung vom 10.12.2020), doch ist v.a. im Sinne der Kurzfristigkeit diese Übertragungsverordnung sinnvoll und verweist sie auf den beiliegenden Entwurf der gegenständlichen Übertragungsverordnung.

#### Wechselrede:

✧ GRÜNE-Fraktionsobmann Valentin Walch ersucht um Aufnahme folgender Änderung bzw. Ergänzung der im Entwurf vorliegenden Übertragungsverordnung:

- Ad § 1, letzter Satz: " Für die Beschlussfassung durch die Mitglieder des Gremiums des Stadtrats ist jedenfalls eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. "
- Ad § 3, letzter Halbsatz: .... "., wenn sich das Gremium des Gemeinderats neu konstituiert. "

### VERORDNUNG

des Gemeinderats der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems vom 28. März 2023 mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates zur **Abwicklung des Bauvorhabens Krabbelstube Hellervilla**, Brandstätterstraße 3, 4560 Kirchdorf an der Krems an das Gremium des Stadtrates übertragen wird.

Mit Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 10. Dezember 2020 iVm dem Beschluss des Gemeinderats vom 28. März 2023 wurden die „Neu- bzw. Umbaumaßnahmen der Krabbelstube Hellervilla, durch die Stadtgemeinde Kirchdorf beschlossen. Die Beschlussfassung über die hierfür gemäß § 86 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr.91 i.d.g.F. erforderliche Finanzierung iHv € 1.650.900,00 erfolgte in der Sitzung des Gemeinderats vom 28. März 2023.

Auf Grund des § 43 Abs. 3 leg. cit. wird daher verordnet:

**§ 1**

Im Interesse der **Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit** wird bei der Abwicklung des oben angeführten Bauvorhabens das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Stadtrat übertragen und erstreckt sich die Zuständigkeit des Stadtrats auf nachstehende Schritte:

Abwicklung des oben genannten Bauvorhabens in Bezug auf Auftragsvergaben bis zu einer maximalen Gesamtsumme iHv € 500.000,00 für das oben genannte Bauvorhaben.

Für die Beschlussfassung durch die Mitglieder des Gremiums des Stadtrats ist jedenfalls eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

**§ 2**

Dem Gemeinderat ist über die gefasste Beschlussfassung und die gesetzten Abwicklungsmaßnahmen in der jeweils nächsten Gemeinderatsitzung zu berichten.

**§ 3**

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag und tritt jedenfalls außer Kraft, wenn sich das Gremium des Gemeinderats neu konstituiert.

**Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:**

Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der gegenständlichen Übertragungsverordnung (inkl. den Adaptierungen) mit dem angepassten Kostenrahmen iHv € 1.650.900,00, jedoch mit einer Maximalsumme bis € 500.000,00 und einem Beschlussrecht vom Gremium des Gemeinderats an den Stadtrat die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: HV → Kundmachung, BauAbtlg.

➤ Beilage

**9. Lustbarkeitsabgabeverordnung: Hinzufügen eines Ausnahmetatbestands**

Die Vorsitzende führt aus, dass seitens der FPÖ-Fraktion ein Antrag hinsichtlich des Hinzufügens eines Ausnahmetatbestands in der Lustbarkeitsabgabeverordnung vom 27. Jänner 2017 gestellt wurde und übergibt sie das Wort an STR Mag. Christoph Colak. Dieser führt aus, dass seines Erachtens nach - analog zu den Regelungen der Stadt Linz, der Gemeinde Kremsmünster sowie der Gemeinde Micheldorf - die Schulbälle von einer Abgabepflicht generell ausgenommen werden sollen. Weiters berichtet er von seinen eigenen Erfahrungen während der Schulzeit und unterstreicht er, dass ein Maturaballkomitee nicht für ihr Engagement noch zusätzlich belastet werden soll und hier eine Unterstützung für Schüler und Schülerinnen seitens der Stadtgemeinde durchaus vertretbar ist. Seitens der Amtsleiterin wird darüber informiert, dass diese Verordnung vollinhaltlich kundgemacht wird und nach Ablauf der Kundmachungsfrist dem Land zur Verordnungsprüfung übermittelt wird. STR Mag. Christoph Colak als Obmann des Ausschusses für Sicherheit, Gesundheit und Veranstaltungswesen formuliert sodann folgenden Antrag bezüglich der Adaptierung der Lustbarkeitsabgabeverordnung vom 26. Jänner 2017 unter Zufügen nachstehenden Satzes als Ausnahmetatbestand zur Befreiung von der Lustbarkeitsabgabe:

...„Schüler\*innenball“ einmal pro Jahr pro Schule, welcher mit Genehmigung der Schulleiterin/des Schulleiters durchgeführt wird“.

Somit soll die Lustbarkeitsabgabeverordnung zur Gänze mit folgendem Inhalt kundgemacht werden:

## LUSTBARKEITSABGABEVERORDNUNG

### Präambel

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z 1 FAG 2017, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 i. V. m. OÖ Lustbarkeitsabgabegesetz-Novelle 2016 LGBl. Nr. 58 wird verordnet:

### **§ 1 Gegenstand der Abgabe**

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgeldes gebunden ist.
2. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
3. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

### **§ 2 Ausnahmen**

- (1) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind/ist
  - Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten,
  - Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz,
  - Veranstaltungen ausschließlich zum Erwerb, der Erweiterung oder der Vertiefung von Bildung, Wissen oder Können (z. B. Seminarvorträge, Volksbildung, Schulveranstaltungen),
  - sportliche Vorführungen und Wettbewerbe im Sinne der Bestimmungen des § 1 OÖ Sportartenverordnung 2014,
  - Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine oder Veranstaltungen von Vereinen, welche von Gebietskörperschaften subventionierter werden,
  - Veranstaltungen, die ausschließlich kirchlichen oder karitativen Zwecken dienen,
  - Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- oder Rettungswesen zu Gute kommt,
  - Handels- und Fachmessen, sofern es sich nicht um Stripteasevorführungen, Peep-Shows, Table-Dance und ähnliche erotische Tanzaufführungen und Darbietungen sowie um einschlägige Filmvorführungen und Ausstellungen (z. B. Erotikmessen) handelt,
  - „Schüler\*innenball“ einmal pro Jahr pro Schule, welcher mit Genehmigung der Schulleiterin/des Schulleiters durchgeführt wird.
- (2) Auf Antrag des Unternehmers sind Veranstaltungen und Vergnügungen von der Lustbarkeitsabgabe zu befreien, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar für bereits im Rahmen der Anmeldung abschließend anzugebende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

### § 3 Abgabenschuldner

Als Abgabenschuldner ist abgabepflichtig,

- ❖ bei den mit Karten entgeltlich zugänglichen Veranstaltungen/Vergnügungen
  - der Unternehmer, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung/Vergnügung durchgeführt wird,
  - derjenige, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt
- ❖ beim Betrieb von Spielapparaten
  - die Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. der Veranstalter (Unternehmer), auf deren bzw. dessen Rechnung oder in deren bzw. dessen Namen Spielapparate betrieben werden,
  - diejenige oder derjenige, die bzw. der den Behörden gegenüber als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) auftritt,
  - diejenige oder derjenige, die oder der sich öffentlich als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) ankündigt
- ❖ beim Betrieb von Wettterminals, das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen, wie Buchmacherinnen und Buchmacher, Totalisatorinnen und Totalisateure, Vermittlerinnen und Vermittler (§ 2 Z. 9 Oö. Wettgesetz).

### § 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Sofern für die Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung ein Eintrittsgeld, in welcher Form immer, erhoben wird, wird die Lustbarkeitsabgabe vom Eintrittsgeld erhoben. Das Eintrittsgeld ist die Summe der für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung vereinnahmten Entgelte und somit die für den Besuch/für die Teilnahme bedingte finanzielle Gegenleistung.
- (2) Zum Eintrittsgeld zählen:
  - das tatsächliche im Sinne einer Kartenabgabe von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer entrichtete Entgelt für den Preis der Eintrittskarten z. B. Kartenpreis,
  - andere der Höhe nach von vornherein festgelegten Entgelte wie z. B. die ohne Ausgabe von Eintrittskarten festgelegten Eintrittsgelder,
  - Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung freiwillig von den Teilnehmern erbracht werden wie z. B. Spenden,
  - Bonusgelder, die geleistet werden, um im Rahmen der Veranstaltung/Vergnügung besondere Begünstigungen wie z. B. Tischreservierungen zu erhalten, wenn diese anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden,
  - jene Entgelte, welche aufgrund von entgeltlich abgegebenen Eintrittskarten (Vorteilscards und ähnlicher Karten), die den Zutritt zu zwei oder mehreren Veranstaltungen/Teilnahme an Vergnügungen ermöglichen, vereinnahmt werden,
  - Bonuskarten, Festabzeichen oder sonstige Kennzeichnungen und Eintrittsausweise, welche als Voraussetzungen für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung entgeltlich abgegeben werden und anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden.
- (3) Die Lustbarkeitsabgabe, die Umsatzsteuer sowie allfällige Versandkosten der Eintrittskarten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage; unentgeltlich ausgegebene Karten, wie Gästekarten oder Freikarten, sind abgabefrei, wenn sie als solche im Vorhinein kenntlich gemacht werden.

### § 5 Abgabesatz

- (1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, beträgt die Lustbarkeitsabgabe bei der Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung aufgrund von Eintrittsgeldern grundsätzlich 15 % des Eintrittsgeldes; der Abgabesatz ändert sich auf nachstehende Abgabesätze bei folgenden Veranstaltungen /Lustbarkeiten:
  - Foto- und Filmvorführungen, Kino: 5 %
- (2) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (3) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

## **§ 6 Anmeldung**

*Der abgabepflichtige Unternehmer muss die im Gemeindegebiet entgeltlich durchgeführte Veranstaltung/Vergnügung spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Abgabenbehörde anmelden.*

*Die Anmeldung muss den genauen Ort und die Zeit (Zeitdauer) sowie die Art der Veranstaltung/Vergnügung bezeichnen; die Abgabenbehörde hat auf Antrag über die Anmeldung eine Bescheinigung auszustellen.*

*Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparaten und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.*

*Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.*

## **§ 7 Sicherheitsleistung**

*Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.*

## **§ 8 Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei der Kartenabgabe**

- (1) *Alle Eintrittskarten (einschließlich der Online-Tickets, e-tickets udgl.) müssen*
- mit fortlaufender Nummer versehen sein und*
  - den Unternehmer, die Zeit, den Ort, die Art der Lustbarkeit und das Eintrittsgeld angeben.*

*Die Eintrittskarten sind bei der Anmeldung zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen; dies gilt auch, wenn anstelle von Eintrittskarten sonstige Eintrittsausweise vorgesehen sind.*

*Der Unternehmer darf den Besuch der Veranstaltung/Vergnügung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten oder gegen Ausgabe sonstiger Eintrittsausweise gestatten.*

*Die Teilnehmer bzw. Besucher der Veranstaltung/Vergnügung haben Eintrittskarten bzw. Eintrittsausweise jederzeit den Kontrollorganen der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzuweisen.*

- (2) *Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Lustbarkeit einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Karten der Gemeinde vorzulegen ist; Karten, die für mehrere Lustbarkeiten Gültigkeit haben, sind binnen einer Woche nach Fälligkeit des Abonnementpreises abzurechnen.*
- (3) *Der Veranstalter hat binnen einer Woche ab Durchführung der Veranstaltung/Vergnügung eine Abrechnung über die entrichteten Eintrittsgelder der Gemeinde vorzulegen.*
- (4) *Die Gemeinde kann Ausnahmen von den in Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Erfordernissen gestatten sowie von der amtlichen Kennzeichnung absehen, sofern dadurch die Bemessung der Abgabe nicht erschwert oder gefährdet wird.*
- (5) *Die Abgabenschuld entsteht mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes.*
- (6) *Nach Vorlage der Abrechnung bzw. nach Durchführung der Ermittlungen hat die Gemeinde die Abgabe bescheidmäßig festzusetzen (§ 198 BAO).*
- (7) *Die Abgabenschuld ist einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides an den Abgabenschuldner zur Zahlung fällig und zu entrichten.*

## **§ 9 Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wettterminals**

- (1) *Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals.*

- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben. Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabensatzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).  
Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.
- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

#### **§ 10 Abgabenkontrolle**

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

#### **§ 11 Haftung**

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
1. Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
  2. Inhaber der Spielapparate.
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs 1 genannten Personen nicht entgegen.

#### **§ 12 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 30. April 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Lustbarkeitsabgabeverordnung des Gemeinderates vom 26. Jänner 2017 außer Kraft.
- (3) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

#### **Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:**

Die Vorsitzende wiederholt sodann den Antrag des Obmanns für Sicherheit, Gesundheit und Veranstaltungswesen Mag. Christoph Colak in der Form, dass seitens des Gemeinderats nachstehendem Antrag die Zustimmung erteilt werden möge:

Die Lustbarkeitsabgabeverordnung vom 26. Jänner 2017 soll unter § 2 Ausnahmen (letzter taxativer Ausnahmetatbestand) unter Hinzufügen nachstehenden Satzes adaptiert werden und soll diese Verordnung zur Gänze nochmals kundgemacht werden:

...„Schüler\*innenball“ einmal pro Jahr pro Schule, welcher mit Genehmigung der Schulleiterin/des Schulleiters durchgeführt wird“.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, mehrheitliche Annahme mit 24 JA-Stimmen (ÖVP-Fraktion, GRÜNE-Fraktion und FPÖ-Fraktion, BGM<sup>in</sup> Vera Pramberger, 1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina, STR Dr. Markus Ringhofer, SPÖ-FO Petra Kapeller, GemRin Ivana-Suban-Coric, GRE Friedrich Weiermayer und GRE Alois Mühlberger) und 1 Stimmenthaltung (GemR Daniel Radner) durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
24	0	1

Intern: HV → Kundmachung, VO-Prüfung an das Land OÖ

➤ Beilage

## 10. Energielieferungsverträge:

### 10.1. Festlegung der weiteren Vorgangsweise hinsichtlich der Spottyverträge (STR vom 01.02.2022)

Dieser Tagesordnungspunkt wird im Rahmen einer allgemeinen Diskussion bzw. Beratung und Beschlussfassung gemeinsam mit dem Tagesordnungspunkt 10.2. behandelt.

### 10.2. Verbleibende restl. 29 Zählpunkte: Neuabschluss von Verträgen

Die Vorsitzende führt aus, dass nunmehr eine Beschlussfassung für die restlichen 29 bzw. 28 Zählpunkte (Zählpunkt am Haus der Vereine wurde zwischenzeitlich zur Gänze gekündigt) erforderlich ist, welche derzeit über Floatingverträge (abgeschlossen per Stadtratsbeschluss vom 01. Februar 2022 mit der Fa. Spotty und 14-tägigem Kündigungsrecht) versorgt werden und übergibt sie das Wort an STR Dr. Markus Ringhofer.

Dieser berichtet, dass in der Sitzung des Stadtrats vom 07. März 2023 beschlossen wurde, für die oben genannten Zählpunkte Offerte von verschiedenen Floatinganbietern für die heutige Sitzung des Gemeinderats einzuholen. In diesem Zusammenhang verweist er auf sämtliche hochgeladene Unterlagen und präsentiert er nachstehende Angebote der Energie AG, der Energie Steiermark sowie des Verbunds und vergleicht er diese mit den aktuellen Lieferkonditionen der Fa. Spotty. Seitens der weiteren angefragten Unternehmen E.ON, Wels Strom, Kelag, Linz AG und EVN wurden keine Angebote gelegt.

Angebot	Grundpreis je Zählpunkt (EUR/kWh)	Restl. Zählpunkte - Spot-Beschaffungsnebenkosten (EUR/kWh)	Mindestvertragsdauer	Kündigungsfrist	Anmerkungen
Energie AG	2,50	0,0273	30.04.2025	3 Monate	
Energie Steiermark	5,00	0,0165		1 Monat	
Verbund	2,99	0,0143		6 Monate	
Spotty	3,00	0,0149		14 Tage	bestehender Vertrag

Preise exkl. USt

Hinsichtlich der Aufschläge (der Servicegebühr) ergibt sich, dass die Konditionen der derzeitigen Belieferung durch die Fa. Spotty die kostengünstigste Belieferungsoption darstellt.

Wechselrede:

- ✧ STR Mag. Christoph Colak regt an, die Differenz zwischen dem Offert des Bestbieters (Fa. Spotty) und jenem des regionalen Anbieters (Energie Steiermark) zu berechnen und beläuft sich diese Differenz hinsichtlich des Aufschlags auf einen Betrag iHv rd. € 500.

- ✧ Amtsleiterin Mag.<sup>a</sup> Astrid Ruess-Prager ersucht um klare Beschlussfassung hinsichtlich des TOP 10.1. und verweist sie in diesem Zusammenhang ua. auch auf die Rechtsauskunft des Oö. Gemeindebunds in Bezug auf die sogn. „Anscheinsvollmacht“ und der damit verbundenen Festlegung der weiteren Vorgangsweise betreffend die bestehenden Verträge, da das Gremium des Gemeinderats nicht nur spätestens ab 16. Februar 2023 Kenntnis von den gültigen Spottyverträgen hatte, sondern die Versorgung der verbleibenden Zählpunkte mittels Floatingverträgen durch das Herauslösen von 8 Zählpunkten und Zuweisung an den Verbund am 10. Oktober 2022 „quasi“ mitbeschlossen wurden, auch wenn ein dahingehender expliziter Beschluss fehlt.
- ✧ Hierzu wird seitens STR Mag. Christoph Colak darauf verwiesen, dass er grundsätzlich seine Zustimmung zur nachträglichen Beschlussfassung der bestehenden Verträge in der letzten Sitzung des Gemeinderats bekundet hat und vertritt er weiters die Meinung, dass eine separate Beschlussfassung des Tagesordnungspunkts 10.1. betreffend die Festlegung der weiteren Vorgangsweise hinsichtlich der Spottyverträge (STR vom 01.02.2022) nicht erforderlich ist. Seiner Meinung nach ist durch die Beschlussfassung des Tagesordnungspunkts 10.2. eine Festlegung auch des heutigen Tagesordnungspunktes 10.1. gegeben, da dieser Tagesordnungspunkt im Tagesordnungspunkt 10.2. implementiert ist.
- ✧ STR Dr. Markus Ringhofer führt hierzu aus, dass den Gemeinderatsmitgliedern spätestens in der GemR-Sitzung vom Oktober 2022 die Versorgung der Zählpunkte durch die Fa. Spotty bekannt war und in dieser Sitzung des Gemeinderats ein Lieferantenwechsel aller Zählpunkte ergebnisoffen diskutiert wurde. Durch die Beschlussfassung der 8 Zählpunkte, welche für eine Versorgung durch die Fa. Verbund herausgelöst wurden, musste daher in Analogie zu den Ausführungen seines Vorredners auch hier von einem implizierten Beschluss der verbleibenden Zählpunkte ausgegangen werden.

**Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:**

Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, sämtliche verbleibende 28 Zählpunkte über die Energie Steiermark mittels Floatingsverträgen zu den oben näher dargelegten Konditionen versorgen zu lassen und diese vertragliche Bindung ab 01. Mai 2023 einzugehen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: FinVerw., HV, Nöhmayr

> Beilage

## 11. Personalvertretung:

### 11.1. Festlegung hinsichtlich des Zuschusses für Arbeitsschuhe

Die Vorsitzende führt aus, dass seitens der Personalvertretung einerseits um Fortbestand der seit rd. 25 Jahren geltenden Regelung hinsichtlich der Zuerkennung eines Zuschusses zu Arbeitsschuhen und andererseits um Erhöhung des Zuschusses von derzeit € 50 auf € 80 ersucht wurde. Weiters berichtet die Vorsitzende über die Empfehlung des Stadtrats an den Gemeinderat hinsichtlich der Weitergewährung der € 50 mit der Option einer Erhöhung frühestens ab dem Jahr 2024 (nach entsprechender Evaluierung und erhöhter Einreichung im Herbst 2023).

#### Wechselrede:

- ✧ GemR Walter Leitner fragt nach, in welcher Frequenz und welchen Mitarbeiter\*innen dieser Zuschuss gewährt wird und hält er gleichzeitig fest, dass hier - seines Erachtens nach - seitens der Personalvertretung eine Vermischung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgte. Nach dem Bedienstetenschutzgesetz muss den Mitarbeiter\*innen des Städtischen Bau- und Wirtschaftshofs ohnehin eine Schutzkleidung durch den Dienstgeber bereitgestellt werden. Alle anderen seit vielen Jahren gewährte Leistungen stellen freiwillige Sozialleistungen des Dienstgebers dar.

- ✧ Es erfolgt eine kurze Diskussion hinsichtlich einer möglichen Beschlussfassung in der heutigen Sitzung des Gemeinderats oder alternativ um Erteilung eines Pouvoirs an die Bürgermeisterin zum Aushandeln einer entsprechenden Betriebsvereinbarung.

**Antrag (Bürgermeisterin Vera Pramberger) und Beschlussfassung:**

Die Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass der Bürgermeisterin als Vertreterin des Dienstgebers das Pouvoir zu erteilen - basierend auf der derzeit geübten Praxis hinsichtlich der Arbeitsschuhe - mit der Personalvertretung eine entsprechende Betriebsvereinbarung auszuhandeln.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: BGM<sup>in</sup>, Personalvertretung ➤ Beilage

**11.2. Personalvertretung: Petition zum Schutz der Bediensteten bei Foto- und Filmaufnahmen**

Die Vorsitzende führt aus, dass seitens der Personalvertretung eine Petition hinsichtlich des Schutzes der Bediensteten bei Foto- und Filmaufnahmen eingereicht wurde und verweist sie auf die beiliegende Petition, welche von allen Bediensteten sämtlicher Dienststellen unterfertigt wurde. Es erfolgt eine kurze Diskussion zu diesem Thema und wird weiters Bezug auf entsprechende Einwilligungserklärungen im Rahmen der DSGVO genommen. Auf Befragen führt die Amtsleiterin aus, dass - trotz des Regelungsinhalts der DSGVO - Bedenken der Bediensteten der Stadtgemeinde bestehen, ob die Regelungen der DSGVO seitens der Mandatäre auch unmittelbar für die Mitarbeiter\*innen berücksichtigt werden, da seitens der Mandatäre beispielsweise eine grundsätzliche Entscheidung hinsichtlich des Streamens von Gemeinderatsitzungen usw. getroffen wurde.

**Ersuchen um Kenntnisnahme (Bürgermeisterin Vera Pramberger):**

Die Vorsitzende ersucht das Gremium des Gemeinderates um Kenntnisnahme der Petition hinsichtlich des Schutzes der Bediensteten bei sämtlichen Foto- und Filmaufnahmen.

Die Mitglieder des Gemeinderats nehmen die oben genannte Petition der Personalvertretung bezüglich des Schutzes der Bediensteten bei Foto- und Filmaufnahmen, welche von allen Mitarbeiter\*innen unterfertigt wurde, per Handzeichen vollinhaltlich zur Kenntnis.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: BGM<sup>in</sup>, Personalvertretung, PersAbtlg. ➤ Beilage

**12. Bauvorhaben KDZ: Abgabe einer Stellungnahme zur Aufsichtsbeschwerde gem. § 102 Oö. GemO 1990 von Frau Andrea Obernberger und Herrn DI Dr. Ingwald Obernberger gegen Mitglieder des Gemeinderates und den Bürgermeister a. D. der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems**  
Dieser Tagesordnungspunkt wird auf die nächste Sitzung des Gemeinderates verschoben.

Intern: nÄ. GemR ➤ Beilage

**13. Bericht aus dem Prüfungsausschuss**

Die Vorsitzende übergibt das Wort an den Obmann des Prüfungsausschusses, ÖVP-Fraktionsobmann Mag. Wolfgang Dilly, LL.M. und bringt dieser dem Gremium des Gemeinderates den Bericht des Prüfungsausschusses vom 08. Februar 2023 durch Verlesung vollinhaltlich zur Kenntnis.

Der Inhalt des gegenständlichen Berichtes wird - wie nachstehend dargestellt - in dieses Protokoll eingefügt sowie als Anlage diesem Tagesordnungspunkt beigefügt.

## BERICHT

über die Sitzung des  
„PRÜFUNGSAUSSCHUSSES“  
am Mittwoch, 8. Februar 2023, 18:30 Uhr  
im Rathaus, Multimediaraum

### Gegenstand der Prüfung:

#### **Zu 1. – Globalbudget**

Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses liegen die Unterlagen der vier Pflichtschulen und der Feuerwehr des selbstverwalteten Globalbudget 2022 vor. Sämtliche Belege wurden einzeln überprüft.

#### **Globalbudget 2022 - Volksschule 1 Kirchdorf**

Das Gesamtbudget in Höhe von € 9.400,00 wurde in vier gleichen Teilzahlungen auf das Konto mit dem IBAN AT15 3438 0800 0204 9062 (Raiba Kirchdorf) zur Überweisung gebracht.

Die Belege Nr. 01/2022 bis 45/2022 wurden im Hinblick auf die Formvorschriften einzeln überprüft und wurden seitens des Prüfungsausschusses für korrekt befunden.

Der Anfangsbestand weist wie folgt aus: Girokonto € 165,71

Die Einnahmen- und Ausgabenberechnung stimmt mit den lückenlos vorliegenden Kontoauszügen des oben genannten Kontos überein. Der ausgewiesene Kassenstand per 31.12.2022 beträgt € 7,76 und weist der Abschlussauszug des Bankkontos diesen Betrag als Guthaben aus.

#### **Globalbudget 2022 - Volksschule 2 Kirchdorf**

Das Gesamtbudget in Höhe von € 9.400,00 wurde in vier gleichen Teilzahlungen auf das Konto mit dem AT55 3438 0000 0203 8743 (Raika Kirchdorf) zur Überweisung gebracht.

Die Belege Nr. 01/2022 bis 57/2021 wurden im Hinblick auf die Formvorschriften einzeln überprüft und wurden seitens des Prüfungsausschusses für korrekt befunden.

Der Anfangsbestand weist wie folgt aus: Girokonto € 746,27

Die monatliche Einnahmen- und Ausgabenrechnung stimmt mit den lückenlos vorliegenden Kontoauszügen des oben genannten Kontos überein. Der ausgewiesene Kassenstand per 31.12.2022 beträgt € 7,53 und weist der Abschlussauszug des Bankkontos diesen Betrag als Guthaben aus.

#### **Globalbudget 2022 – Mittelschule Musikmittelschule Kirchdorf**

Das Gesamtbudget in Höhe von € 27.400,00 wurde in drei gleichen Teilzahlungen in Höhe von jeweils € 6.850,00 und zwei Teilzahlungen von € 2.480,56 und € 2.217,99 (vermindert um Rechnung Fa. Luwy € 2.151,45 und Rechnung Fa. Edtbauer € 1.798,00) auf das Konto mit dem IBAN AT48 2032 0250 0107 1777 (Sparkasse Oberösterreich) zur Überweisung gebracht.

Aufgrund unvollständiger Unterlagen konnte keine abschließende Prüfung durchgeführt werden. Die Prüfung wird nach Vorlage vollständiger Unterlagen in einer der nächsten Prüfungsausschusssitzungen nachgeholt.

#### **Globalbudget 2022 – Polytechnische Schule Kirchdorf**

Das Gesamtbudget in Höhe von € 13.700,00 wurde in vier gleichen Teilzahlungen auf das Konto mit dem IBAN AT47 3438 0000 0205 7511 (Raiba Kirchdorf) zur Überweisung gebracht. Parallel wird eine Handkassa geführt.

Die Belege Nr. 1/2022 bis 22/2022 wurden im Hinblick auf die Formvorschriften einzeln überprüft und wurden seitens des Prüfungsausschusses für korrekt befunden.

Der Anfangs- und Endbestand konnte mangels fehlender Kontoauszüge nicht festgestellt werden.

Die monatliche Einnahmen- und Ausgabenrechnung stimmt mit den Umsatzlisten des oben genannten Kontos überein.

#### **Globalbudget 2022 – Freiwillige Feuerwehr Kirchdorf**

Das Gesamtbudget in Höhe von € 36.800,00 wurde in zwei gleichen Teilzahlungen in Höhe von jeweils € 9.200,00 und einer Teilzahlung von € 8.875,50 (vermindert um € 324,50 – 50 % der Rechnung Fa. Ökoprofi) und einer Teilzahlung von € 8.179,09 (vermindert um € 1.020,91 – 50 % der Rechnung Fa. Mayr) auf das Konto mit dem IBAN AT07 3438 0000 0205 7552 (Raiba Kirchdorf) zur Überweisung gebracht.

Die Belege Nr. 1/2022 bis 323/2022 wurden im Hinblick auf die Formvorschriften einzeln überprüft und seitens des Prüfungsausschusses für korrekt befunden.

Der Anfangsbestand weist wie folgt aus: Girokonto € 6.647,63

Die Einnahmen- und Ausgabenberechnung weist per 31.12.2022 einen Guthabenstand € 12.441,00 aus und stimmt dieser Betrag mit der vorgelegten Umsatzliste vom 31.12.2022 überein.

#### **Ersuchen um Kenntnisnahme (Bürgermeisterin Vera Pramberger):**

Die Vorsitzende ersucht das Gremium des Gemeinderates um Kenntnisnahme des Berichts des Prüfungsausschusses vom 08. Februar 2023 - wie vom Obmann des Prüfungsausschusses Mag. Wolfgang Dilly, LL.M. vollinhaltlich verlesen.

Die Mitglieder des Gemeinderats nehmen den seitens des Obmanns des Prüfungsausschusses Mag. Wolfgang Dilly, LL.M., verlesenen Bericht des Prüfungsausschusses vom 08. Februar 2023 per Handzeichen vollinhaltlich zur Kenntnis.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: HV → Bericht als Anlage zum TOP 13, FinVerw.

➤ Beilage

#### **14. Bericht der Bürgermeisterin**

Die Vorsitzende präsentiert ein kurzes Video über die provisorische Unterbringung der 7. Kindergartengruppe im Gebäude „Treff.Punkt“.

Intern: AL<sup>in</sup>

#### **15. Allfälliges**

- ✧ GemR Thomas Scharl lädt das Gremium des Gemeinderats namens der Arbeitsgruppe „Verkehr“ zur Projektpräsentation „Fahrradstraße Grillparzerstraße/Weberstraße“ am 20. April 2023, 19:00 Uhr im Treff.Punkt, 1. Obergeschoß (großer Gemeinschaftsraum) ein.
- ✧ GemR<sup>in</sup> Kathrin Quell, MA erkundigt sich hinsichtlich des Kindergartenbustransportes.
- ✧ GRÜNE-Fraktionsobmann Valentin Walch ersucht in Anbetracht der nunmehr anstehenden Poolsaison um entsprechende Kommunikation an die Bevölkerung, um gegebenenfalls Wassereingüsse zu vermeiden.
- ✧ 1. Vizebürgermeister Mag. Stipo Luketina berichtet
  - über die Vorbereitungsarbeiten für die „Ferien aktiv“-Aktion und ersucht er die Gemeinderäte diese Aktion neuerlich bei den heimischen Vereinen mit dem Appell der Beteiligung zu bewerben (Teilnahmemöglichkeit bis 15. Mai 2023).
  - über die Suche der Volkshilfe nach geeigneten Räumlichkeiten zur Durchführung des logopädischen Sprachdiensts (benötigte Raum-Ressourcen: 15-20 m<sup>2</sup>).

Ende: 23:45 Uhr

  
.....  
Vorsitzende  
(Bürgermeisterin Vera Pramberger)

  
.....  
Schriftführerin  
(AL<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Astrid Ruess-Prager)

# BEURKUNDUNG

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift vom 28. März 2023 keine Einwendungen erhoben wurden.

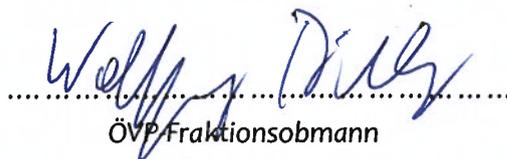
Kirchdorf, am 25. April 2023



Vorsitzender



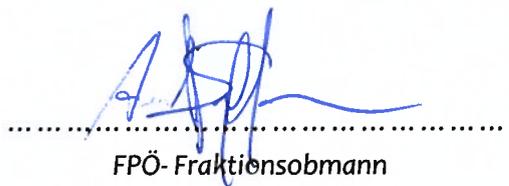
SPÖ- Fraktionsobfrau



ÖVP- Fraktionsobmann



GRÜNE-Fraktionsobmann



FPÖ- Fraktionsobmann